



Reglement für Pikettdienst

**der Politischen Gemeinden Niederweningen,
Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf**

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Grundlagen	3
1.4	Definition Pikettdienst	3
1.5	Definition Piketteinsatz	3
1.6	Auflagen an den Pikettdienst	4
II.	Organisation	4
2.1	Pikettgruppe	4
2.2	Einsatzplanung Pikettdienst	5
2.3	Alarmierung	5
III.	Material	5
3.1	Mobile Geräte	5
3.2	Fahrzeug	5
3.3	Materialbox	6
IV.	Entschädigung / Kostenverrechnung	6
4.1	Entschädigung für Pikettdienst	6
4.2	Entschädigung für Piketteinsatz	6
4.3	Nachts-, Sonntags- und Feiertagszulagen	6
4.4	Kostenverrechnung / Kostenteiler	7
V.	Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	7
5.1	Inkrafttreten	7

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Verordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Die Werkbetriebe der Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf unterhalten zur Gewährleistung einer hohen Betriebssicherheit in der Wasserversorgung und der Fernwärme (ausgeschlossen sind z.B. Anlässe, Veranstaltungen, Vermietungen, etc.) in ihren Zuständigkeitsbereichen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen) eine ständige Pikettorganisation. Diese dient der raschen Behebung von Störungen und der Abwendung von Gefahren sowie der Ausführung betriebsnotwendiger Aufgaben.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Voll- und Teilzeit- sowie im Stundenlohn Beschäftigten im Anstellungsverhältnis mit den politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf, die mit Aufgaben zur Sicherstellung der Pikettorganisation betraut sind.

1.3 Grundlagen

Die Bestimmungen dieses Reglements richten sich nach dem Personalgesetz des Kantons Zürich, dessen Vollzugsverordnung und Ausführungsbestimmungen.

1.4 Definition Pikettdienst

- ¹ Als Pikettdienst gilt die kurzfristige Abrufmöglichkeit eines Pikettdienstleistenden ausserhalb der üblichen Arbeitszeit zu einem ausserordentlichen und dringenden Arbeitseinsatz. Der Einsatz ist weder planbar noch vorhersehbar.
- ² Der Pikettdienst bedingt, dass sich der Pikettdienstleistende in der Nähe des Einsatzgebietes aufhalten muss, um in der vorgegebenen Zeit reagieren und einschreiten zu können. (1. Priorität). Während des Pikettdienstes muss der Pikettdienstleistende den Einsatzort innert 30 Minuten erreichen.
- ³ Während des Pikettdienstes muss der Pikettdienstleistende über das Telefon jederzeit erreichbar sein; die Sicherstellung der Erreichbarkeit liegt in seiner alleinigen Verantwortung.
- ⁴ Kein Pikettdienst besteht während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag. Der Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit und wird separat entschädigt.
- ⁵ Der Pikettdienst besteht von Montag bis Freitag, 17.00 und 07.00, an Samstag, Sonntag und Feiertagen den ganzen Tag, rund um die Uhr.

1.5 Definition Piketteinsatz

- ¹ Als Piketteinsatz gilt ein ungeplanter Arbeitseinsatz während des Pikettdienstes. Geplante Arbeitseinsätze an Wochenenden oder Feiertagen gelten nicht als Piketteinsatz.
- ² Bei einem Alarm oder einer Ausnahmesituation verrichtet der Pikettdienstleistende ausschliesslich die dringend notwendigen Arbeiten zur Behebung oder Vermeidung von Schäden.
- ³ Der Piketteinsatz hat die Aufgabe Störungen der Wasserversorgung im gesamten Einsatzgebiet und der Fernwärmeanlagen in Niederweningen und Oberweningen zu beheben damit die Grundversorgung sichergestellt ist.
- ⁴ Der Pikettdienstleistende vertritt bei seinen Anordnungen die Interessen jener Gemeinde, bei welcher der Piketteinsatz geleistet wird.

1.6 Auflagen an den Pikettdienst

- ¹ Wer für eine Pikettwoche eingeteilt ist, hat sich so zu organisieren, dass er innerhalb der vorgeschriebenen Zeit am Einsatzort ist.
- ² Pikettdienstleistende müssen über das zugeteilte Kommunikationsmittel jederzeit erreichbar sein.
- ³ Pikettdienstleistende müssen jederzeit die volle Einsatzfähigkeit gewährleisten, insbesondere muss auf die Einnahme von Alkohol, Drogen und Medikamenten während der Pikettwoche, gemäss Strassenverkehrsgesetz verzichtet werden.
- ⁴ Ist ein Pikettdienstleistender aus unvorhersehbaren Gründen verhindert, den Pikettdienst auszuüben, so hat er selbst für Ersatz zu sorgen. Die personellen Änderungen sind während der Normalarbeitszeit zu melden.
- ⁵ Wünscht ein im Pikettdienst eingeteilter Dienstleistender eine Änderung der Einteilung, so hat er selbst für einen Ersatz zu sorgen und die Änderung frühzeitig zu melden.

II. Organisation

2.1 Pikettgruppe

- ¹ Die Pikettgruppe besteht in der Regel aus den Werkmitarbeitenden der Gemeinden. Um genügend Ressourcen zu bilden, können Forstmitarbeitende und Externe in die Pikettgruppe aufgenommen werden. Damit der Pikettdienst auch bei Ferien, Militär, Winterdienst und unvorhergesehenen Abwesenheiten gewährleistet werden kann, sind mind. 6 Personen erforderlich.
- ² Die Pikettdienstleistenden werden jährlich mittels interner Schulungen über die technischen Gegebenheiten instruiert. Pro Gemeinde steht jeweils ½ bis 1 Tag für die Schulung zur Verfügung. Die interne Ausbildung wird durch die Verantwortlichen der Wasserversorgung und Fernwärme organisiert.
- ³ Damit die Pikettdienstleistenden ihr Wissen erweitern und auf aktuellem Stand bleiben, werden sie verpflichtet fachspezifische Weiterbildungen zu besuchen. Die Verantwortlichen der Wasserversorgung und der Fernwärme entscheiden, welche Weiterbildungen beantragt werden.

2.2 Einsatzplanung Pikettdienst

- ¹ Pikettdienstleistende sind in allen diesbezüglichen Belangen gründlich einzuarbeiten und auszubilden, damit sie jederzeit in der Lage sind, eigenverantwortlich richtige Entscheidungen zu treffen und notwendige Massnahmen einzuleiten.
- ² Der Pikettdienst wird jeweils für die Dauer einer Woche abwechselnd wahrgenommen. Die Pikettdienstleistenden erstellen gemeinsam einen Jahresplan, woraus die vorgesehenen Pikettdienste ersichtlich sind. Jeder Pikettdienstleistende soll, wenn möglich gleich viel Pikettdienst leisten. Dabei können sie sich untereinander absprechen, um Ferienabwesenheiten und andere Unabkömmlichkeiten zu überbrücken.
- ³ Für die Einsatzplanung des Pikettdienstes ist ein Zeitraum von vier Wochen massgebend. In dieser Zeit darf der Pikettdienstleistende an höchstens sieben Tagen im Pikettdienst sein.
- ⁴ Nach Beendigung des letzten Pikettdienstes (mit oder ohne Einsatz) müssen drei Wochen ohne Pikettdienst folgen. Der Pikettdienstleistende darf während dieser Zeit nicht mehr für den Pikettdienst angeboten werden. Ausgenommen davon sind unvorhergesehene Abwesenheiten.
- ⁵ Die Ablösung des Pikettdienstes erfolgt mit der Übergabe der Pikettunterlagen. Der Pikettdienst beginnt jeweils am Freitag um 13.00 Uhr und endet am folgenden Freitag um 13.00 Uhr.
- ⁶ Die Einsatzplanung wird durch die Brunnenmeister, in Absprache mit den Pikettdienstleistenden, vorgenommen. Die Planung, sowie allfällige Aktualisierungen, sind der Gemeinde zuzustellen, welche die Entschädigung auszahlt.

2.3 Alarmierung

- ¹ Der Pikettdienstleistende wird durch einen Alarm auf dem zur Verfügung gestellten Mobiltelefon angeboten.
- ² Der Pikettdienstleistende hat zu den festgelegten Pikettdienstzeiten jederzeit über die Piketttelefonnummer telefonisch erreichbar zu sein.
- ³ Die Telefonnummer des Pikettdienstes ist öffentlich bekannt zu machen. Das Mobiltelefon wird jeweils bei der Pikettdienstablösung, am Freitag um 13.00 Uhr, übergeben.

III. Material

3.1 Mobile Geräte (Telefon, Tablet)

- ¹ Um die Erreichbarkeit für dienstliche Zwecke während des Pikettdienstes zu garantieren, stellen die Gemeinden ein Mobiltelefon und ein Tablet zur Verfügung. Die Beschaffung des Mobiltelefons und des Tablets, sowie die Koordination von Reparaturen und Serviceleistungen werden über die Gemeinde Schöfflisdorf abgewickelt.
- ² Die Mobilien Geräte dürfen nur geschäftlich genutzt werden. Sie sind Eigentum der Gemeinde Schöfflisdorf.
- ³ Die Abonnements- und Gesprächskosten werden gemäss Kostenteiler (4.4. 2) aufgeteilt.

3.2 Fahrzeug

- ¹ Der Werkbetrieb Niederweningen und der Forst- und Werkbetrieb Oberes Wehntal, stellen je ein Fahrzeug für den Pikettdienst zur Verfügung.

- ² Dem Pikettdienstleistenden steht das Pickettfahrzeug für den Einsatz im jeweiligen Werkhof zur Verfügung.
- ³ Schäden am Fahrzeug, die während der Ausübung des Pickettdienstes resp. Picketteinsatzes entstehen, sind durch den Eigentümer versichert.

3.3 Materialbox

- ¹ Für den Picketteinsatz steht eine Materialbox mit dem wichtigsten Material bereit. In der Materialbox befinden sich u.a. diverse Pläne, Telefonnummern und ein Tablet. Es obliegt in der Verantwortung jedes Pickettdienstleistenden, die Materialbox vollständig und einsatzbereit zu übergeben.
- ² Die Materialbox wird zu Beginn der Pickettwoche übernommen.
- ³ Die Verantwortung für das Material der Materialbox liegt beim Pickettdienstleistenden.

IV. Entschädigung / Kostenverrechnung

4.1 Entschädigung für Pickettdienst

- ¹ Der Pickettdienst gilt nicht als Arbeitszeit.
- ² Der Pickettdienst wird mit CHF 3.00 pro Stunde entschädigt.

4.2 Entschädigung für Picketteinsatz

- ¹ Notfalleinsätze an Werktagen zwischen 07.00 und 17.00 Uhr gelten als innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit und werden nicht zusätzlich entschädigt.
- ² Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wird die Arbeitszeit für Einsätze während des Pickettdienstes, inkl. Wegzeit zum Einsatzort und zurück entschädigt. Es werden jedoch maximal 30 Minuten Wegzeit pro Ereignis angerechnet.
- ³ Arbeitsstunden für Picketteinsätze müssen rapportiert werden. Der Pickettdienstleistende führt eine Liste für den Pickettdienst und eine Liste für den Picketteinsatz mit der genauen Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand etc. Beide Listen sind bei der Pickettübergabe der Gemeindeverwaltung, welche die Entschädigung entrichtet, abzugeben.
- ⁴ Picketteinsätze gelten, gestützt auf Art. 12 und 13 Arbeitsgesetz (ArG), als angeordnete Überzeit; es wird der entsprechende Zeitzuschlag gewährt, der ausbezahlt wird.
- ⁵ Festangestellten Dienstleistenden werden gemäss ihrer aktuellen Lohnklasse entschädigt
- ⁶ Externe Pickettdienstleistende, welche über keinen ständigen Arbeitsvertrag verfügen, werden mit einem Arbeitsvertrag auf Stundenlohnbasis durch eine der beteiligten Gemeinden angestellt. Es gilt folgender Ansatz: CHF 45 inkl. Ferienentschädigung.

4.3 Nachts-, Sonntags- und Feiertagszulagen für den Picketteinsatz

- ¹ Picketteinsätze gelten als angeordnete Arbeitszeit und werden nicht an die Jahresarbeitszeit angerechnet.
- ² Es wird folgender Zeitzuschlag gewährt:
 - 25 % für den Picketteinsatz an Werktagen zwischen 17.00 Uhr und 07.00 Uhr
 - 100 % für Picketteinsätze an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Dieser Zuschlag wird ausbezahlt.

4.4 Kostenverrechnung / Kostenteiler

- ¹ Die Auszahlung der Entschädigungen hat durch die Gemeinde mit welcher das Arbeitsverhältnis abgeschlossen wurde, zu erfolgen. Sie stellt 1 x jährlich Rechnung an die rechnungsführende Gemeinde, welche die Aufteilung inkl. der Festkosten (mobile Geräte etc.) an die Vertragsgemeinden erstellt.
- ² Für den **Pikettdienst** wird folgender Kostenteiler angewendet:
 - 50 % anteilmässig je Gemeinde
 - 50 % anteilmässig pro Einwohner der Gemeinde (Stand 31.12. des jeweiligen Jahres)

Die **Piketteinsätze** gehen voll zulasten der einsatzfordernden Gemeinde

- ³ Die rechnungsführende Gemeinde wird mit CHF 1'000 pro Jahr entschädigt.

V. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in den Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat Niederweningen am 14. DEZ. 2020

Namens des Gemeinderates:



Die Gemeindepräsidentin
Andrea Weber



Der Schreiber
Simon Knecht

Genehmigt vom Gemeinderat Oberweningen am 19. JAN. 2021

Namens des Gemeinderates:



Der Gemeindepräsident
Richard Ilg



Der Schreiber
Kaspar Zbinden

Genehmigt vom Gemeinderat Schleinikon am 15. DEZ. 2020

Namens des Gemeinderates:



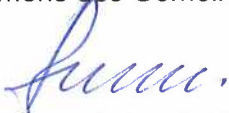
Die Gemeindepräsidentin
Florina Böhler



Der Schreiber
Nicola Tomic

Genehmigt vom Gemeinderat Schöfflisdorf am 14. DEZ. 2020

Namens des Gemeinderates:



Der Gemeindepräsident
Alois Buchegger



Die Schreiberin
Simone Egli-Jetzer